

eignete, dem Vorstand genehme Hilfskräfte anzustellen unter sofortiger Berichterstattung an die Pflegeverwaltung.

Rechte des Personals.

§ 10. Sind Nachtwachen notwendig, so ist die Pflegerin dazu verpflichtet, doch dürfen ihr solche nicht mehr als höchstens 3 in der Woche zugemutet werden, wofür ihr alsdann zur Nachholung der Ruhe einige Stunden des folgenden Tages einzuräumen sind.

§ 11. Das Pflegepersonal hat nur bei Tages- nicht aber bei Stundenarbeit das Recht, die Mahlzeiten im Hause des Patienten zu geniessen.

§ 12. Es ist Pflicht des Vorstandes, Pflegerin und Haushälterin gegen unwürdige Behandlung zu schützen, unter Umständen durch Entzug der Pflege.

§ 13. Dem Personal soll der Sonntag soweit irgend möglich als Ruhetag gewährt werden und auf Wunsch der Besuch des regulären Gottesdienstes ermöglicht werden.

§ 14. Beschwerden von irgend welcher Seite sind bei der Pflegeverwaltung einzureichen und wenn von dieser für nötig befunden, an den Vorstand weiter zu leiten.

Derendingen, den 24. April 1917.

Der leitende Ausschuss.

Verein für Krankenpflege Derendingen

STATUTEN.

§ 1. Der Verein für Krankenpflege in Derendingen bezweckt, den Kranken und soweit möglich den Wöchnerinnen unserer Gemeinde nach Kräften sachverständige Pflege zu verschaffen. Er stellt hiefür den Verhältnissen entsprechend das nötige ausgebildete Pflegepersonal an. Er steht konfessionell auf neutralem Boden.

§ 2. Mitglied des Vereins ist jedermann, der einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 3.— oder einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 50.— zahlt. Die Rechte der Mitgliedschaft treten einen Monat nach der Anmeldung in Kraft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstande ist.

§ 3. Die Mitglieder des Vereins haben im Krankheitsfalle entsprechend dem Reglement Anspruch auf seine Dienste.

§ 4. Die Leitung des Vereins besorgt ein Vorstand von 7 Mitgliedern. Er hat die Befugnis, sich durch ein Frauenkomitee zu ergänzen.

§ 5. Dem Vorstand liegt ob:

- a) Die Besorgung aller vorkommenden Vereinsgeschäfte und die jährliche Berichterstattung darüber.
- b) Die Wahl des Pflegepersonals, Abschluss der Anstellungsverträge und die Durchführung des Reglementes.

- c) Das Recht, bei wenig Bemittelten eine Taxermäßigung und bei Bedürftigen eine unentgeltliche Verpflegung eintreten zu lassen.

§ 6. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal statt, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es verlangen.

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Versammlung.
b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und dreier Rechnungsrevisoren.
d) Aufstellung des Reglementes.
e) Revision der Statuten, die von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 7. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Beiträgen der Mitglieder und den Pflegegeldern.
b) Den Beiträgen der Gemeinde, der Etablissements und Vereine.
c) Geschenken und Vermächtnissen.

§ 8. Sollte der Verein sich auflösen, so fällt sein Vermögen dem hiesigen Einwohnergemeinderat zu, der es für einen gemeinnützigen Zweck ähnlicher Art bestimmen wird.

Reglement.

§ 1. Das Pflegepersonal untersteht dem Vorstand. Das Verhältnis ist durch einen Anstellungsvertrag geregelt.

§ 2. Das Gesuch um eine Pflegerin oder eine Haushälterin ist bei der vom Vorstande bestellten Pflegeverwaltung einzureichen, im Notfalle und für einmalige Hilfeleistung bei der Pflegerin. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung berücksichtigt. Indessen haben dringende Fälle den Vorzug.

§ 3. Taxen für bemittelte Vereinsmitglieder:

Tagpflege	Fr. 1.50
Tag- und Nachtpflege	„ 3.—
Nachtwache	„ 2.—

Bei längerer Dauer tritt Reduktion ein. Kürzere Dienstleistungen werden nach Massgabe des Zeitaufwandes berechnet. Nichtmitglieder werden erst nach den Mitgliedern berücksichtigt und zahlen doppelte Taxe.

Pflichten des Personals.

§ 4. Es sind möglichst viele Pflegebedürftige zu berücksichtigen, so dass die Stundenarbeit vor den vollständigen Tag- und Nachtpflegen den Vorzug hat.

§ 5. Die Pflegerin besucht die ihr zugewiesenen Kranken in tunlichster Regelmässigkeit, besorgt dabei alle nötigen Handreichungen und leitet die Angehörigen der Kranken dazu an, namentlich auch dringt sie auf Ordnung und Reinlichkeit und sorgt für genaue Durchführung der ärztlichen Vorschriften. Ohne Ermächtigung des Vorstandes darf sie nicht einzelne Kranke zum Nachtheile der andern bevorzugen.

§ 6. Das Pflegepersonal soll seines Amtes mit liebevollem Takte walten. Insbesondere hat es sich Unbefugten gegenüber strenger Verschwiegenheit über die Krankheit, sowie über die besonderen Verhältnisse des Patienten und ihrer Familien zu befleissen.

§ 7. Pflegerin und Haushälterin führen genau Buch;

- a) Ueber ihre Arbeiten und Auslagen im Dienste.
b) Ueber Geld- und Naturalgaben, die sie für die Gemeindepflege erhalten. Geldentschädigungen für ihre Dienste zu beziehen, ist ihnen untersagt. Sie legen ihre Buchführung monatlich der Pflegeverwaltung vor.

§ 8. Die Wochenpflege ist Aufgabe der Haushälterin.

§ 9. Die häuslichen Arbeiten wie Kochen, Besorgen der Kinder, fallen in der Regel der Haushälterin zu. Sie hat bei Arbeitsüberhäufung die Befugnis, ge-

*Wasserschutztrupp
Wasserschutztrupp
Pflegepersonal*